Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III C 9 - 4250/2/2

Berlin, 30. September 2016
Bearb.: Frau Prisille
Tel.: (030) 90 13 - 34 36

Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2016

A.

Allgemeines

Die Gnadenerweise aus Anlass des Weihnachtsfestes 2016 beziehen sich auf Strafgefangene, die eine von einem Berliner Gericht erkannte *zeitige* Freiheitsstrafe/Gesamtfreiheitsstrafe/Ersatzfreiheitsstrafe und auf Jugendstrafgefangene, die eine von einem Berliner Gericht erkannte Jugendstrafe/Einheitsjugendstrafe bzw. gemäß § 114 JGG eine Freiheitsstrafe/Gesamtfreiheitstrafe in einer Berliner Justizvollzugsanstalt verbüßen.

(Für Straf- und Jugendstrafgefangene, die eine von einem Berliner Gericht erkannte Strafe in einer auswärtigen Anstalt verbüßen, gilt D. 5.).

Straf- und Jugendstrafgefangene, deren Entlassung in der Zeit vom

24. November 2016 bis zum 3. Januar 2017

(beide Tage eingeschlossen) ansteht, weil

- das endgültige Strafende in diese Zeit fällt oder

- ihnen nach § 57 StGB bzw. § 88 JGG rechtskräftig Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde oder

- ihnen gemäß § 63 Abs. 3 StVollzG Bln oder § 66 Abs. 3 JStVollzG Bln erworbene Freistellungstage haftverkürzend auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden,

können bereits am

23. November 2016

entlassen werden, wenn die unter B. genannten Voraussetzungen vorliegen.

Eine weitere Vorverlegung des Entlassungszeitpunkts nach § 47 Abs. 3 StVollzG Bln bzw. § 49 Abs. 3 JStVollzG Bln kommt nicht in Betracht.

Diese Verfügung gilt nicht in den Fällen, in denen sich der Senat gemäß § 1 Nr. 1 der Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts die Ausübung des Begnadigungsrechts vorbehalten hat, also bei lebenslanger Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung sowie bei Freiheitsstrafen, die das Kammergericht im ersten Rechtszug verhängt hat.

Der von dem Abgeordnetenhaus von Berlin gewählte Gnadenausschuss ist in der Sitzung am 7. September 2016 gehört worden.

B.
Voraussetzungen

Es müssen folgende Voraussetzungen für Straf- und Jugendstrafgefangene vorliegen:

1. sie müssen sich mindestens seit dem 01. September 2016 ununterbrochen in Haft (einschließlich Untersuchungshaft, die auf die vom Weihnachtsgnadenerweis betroffene Strafe angerechnet worden ist) befinden,

2. sie müssen mit der vorzeitigen Entlassung einverstanden sein,

3. ihre Unterkunft und ihr Lebensunterhalt müssen sichergestellt sein und Gründe der Fürsorge dürfen nicht entgegenstehen,

4. es darf kein sich unmittelbar anschließender, über den 3. Januar 2017 hinausgehender Vollzug (Überhaft, Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft, freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung) vorgemerkt sein,

5. gegen sie darf keine Strafe

   a) wegen Straftaten gemäß §§ 125, 125a, 211, 212, 213, 224 bis 227, 231, 249 bis 252, 253, 255, 306 bis 306c, 307 bis 310, 315 bis 315b, 316a, 316c StGB sowie § 323a StGB, sofern das im Vollrausch begangene Grunddelikt eine Gewalttat nach den vorstehend genannten Vorschriften darstellt, oder

   b) wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, 13. Abschnitt) oder

   c) wegen Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (Strafgesetzbuch, Besonderer Teil, Erster Abschnitt, Dritter Titel) oder

   d) wegen Verstoßes gegen Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes verhängt worden sein,

6. gegen sie darf keine Freiheitsstrafe, Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe von zwei Jahren und mehr verhängt worden sein, insbesondere um den Eintritt von Führungsaufsicht nach § 68f Abs. 1 Satz 1 StGB nicht zu verhindern,

7. gegen sie darf während der laufenden Strafhaft nach dem 30. Juni 2016 kein Arrest als Disziplinarmaßnahme gemäß § 94 Abs. 2 Nr. 9 StVollzG Bln bzw. § 97 Abs. 3 Nr. 8 JStVollzG Bln verhängt worden sein,

8. sie dürfen nach dem 30. Juni 2016 nicht entwichen oder von Lockerungen und Urlaub (§ 11 und § 13 StVollzG Bund) bzw. von Lockerungen oder sonstigen Aufenthalten außerhalb der Anstalt (§ 42 Abs. 1 und § 45 StVollzG Bln) oder von einer Strafunterbrechung nicht bzw. verspätet zurückgekehrt sein,

9. sie dürfen nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil ihr/ihm zur Last gelegt wird, während des Vollzuges (einschließlich etwaiger Lockerungen) oder während einer Strafunterbrechung eine Straftat begangen zu haben.

C.
Folge der Entlassung aufgrund dieser Verfügung

1.
Fällt der Entlassungszeitpunkt deshalb in den Zeitraum vom 24. November 2016 bis zum 3. Januar 2017, weil das endgültige Strafende - ggf. auch mehrerer Strafen - erreicht ist, so gilt der aufgrund dieser Verfügung nicht zu verbüßende Strafrest als erlassen.

2.
Fällt der Entlassungstermin deshalb in diesen Zeitraum, weil der bzw. dem Gefangenen nach § 57 StGB bzw. § 88 JGG Strafaussetzung zur Bewährung bewilligt wurde, so wird für den aufgrund dieser Verfügung nicht zu vollstreckenden Teil der Strafe Strafunterbrechung gewährt. Die Zeit der Strafunterbrechung wird unter der auflösenden Bedingung, dass die bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung nicht widerrufen wird, auf die Strafzeit angerechnet.

D.
Verfahren

1.
Die Justizvollzugsanstalten bzw. die Jugendstrafanstalt unterrichten diejenigen Straf- und Jugendstrafgefangenen, für die ein Gnadenerweis nach dieser Verfügung in Betracht kommt von der eventuellen Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung im Gnadenwege und geben Gelegenheit, einen entsprechenden Antrag bei der Anstalt einzureichen.

2.

Die Entscheidung über Entlassungsanträge im Rahmen dieser Anordnung wird in Berliner Justizvollzugsanstalten den Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleitern bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern übertragen.

Sie setzen die Staatsanwaltschaft Berlin - Hauptabteilung Vollstreckung - von dem Zeitpunkt und dem Grund der vorzeitigen Entlassung in Kenntnis.

3.

Die Justizvollzugsanstalten bzw. die Jugendstrafanstalt vermerken auf dem Entlassungsschein:

„Vorzeitige Entlassung aufgrund des Gnadenerweises der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom XX 2016 - 4250/2/2 -"

4.

In folgenden Fällen sind der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz - Ref. III C (Gnade) - zur Prüfung der vorzeitigen Entlassung im Einzelfall die jeweilige Gefangenenpersonalakte mit einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt bzw. der Jugendstrafanstalt vorzulegen:

- wenn zwar alle unter B. Ziff. 1. - 4. aber nicht alle unter B. Ziff. 5. - 8. genannten Voraussetzungen vorliegen, die bzw. der Gefangene aber dennoch aufgrund sonstiger besonderer Umstände als gnadenwürdig erscheint oder

- wenn zwar alle unter B. Ziff. 1. - 9. genannten Voraussetzungen vorliegen, die bzw. der Gefangene aber dennoch aufgrund sonstiger besonderer Umstände als nicht gnadenwürdig erscheint sowie

- in Zweifelsfällen.

5.

Bei Gefangenen, welche die von einem Berliner Gericht verhängte zeitige Freiheitsstrafe/Gesamtfreiheitsstrafe oder Jugendstrafe/Einheitsjugendstrafe in einer Justizvollzugsanstalt bzw. Jugendstrafanstalt eines anderen Bundeslandes verbüßen, unterrichtet die jeweilige auswärtige Justizvollzugsanstalt bzw. die auswärtige Jugendstrafanstalt diejenigen Gefangenen, für die ein Gnadenerweis nach dieser Verfügung in Betracht kommt, von der eventuellen Möglichkeit einer vorzeitigen Entlassung im Gnadenwege und gib Gelegenheit, einen entsprechenden Antrag bei der Anstalt einzureichen ist.

Falls die bzw. der Gefangene einer eventuellen vorzeitigen Entlassung zustimmt, ist die jeweilige Gefangenenpersonalakte bzw. aussagekräftige Ablichtungen aus der Gefangenenpersonalakte (insbesondere Urteil, aktueller Vollzugsplan) mit einer Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt der

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
- Ref. III C (Gnade) -
Salzburger Straße 21 - 25
10825 Berlin

zur Entscheidung vorzulegen.

6.

Die Berliner Justizvollzugsanstalten bzw. die Jugendstrafanstalt Berlin berichten bis zum 18. November 2016 die Zahl der Fälle, in denen gemäß vorstehender Verfügung voraussichtlich Gnadenerweise erteilt werden und bis zum 3. Dezember 2016 die Zahl der Fälle, in denen Gnadenerweise erteilt worden sind der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz - Ref. III C (Gnade) - zu dem oben genannten Aktenzeichen. Erforderlichenfalls nachzuerfassende Fälle sind bis zum 7. Januar 2017 ergänzend anzuzeigen, wobei eine Fehlanzeige erforderlich ist.

Thomas Heilmann

Thomas Heilmann